OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602967/2/SE

Datum:
Linz, 31. März 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A. G., x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 29. Jänner 2019, GZ: VStV/918300799449/2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 29. Jänner 2019, GZ: VStV/918300799449/2018, aufgehoben und das diesbezügliche Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und des behördlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. Jänner 2019, GZ: GZ: VStV/918300799449/2018, wurde über A. G., x, x (in der Folge: Beschwerdeführer), eine Geldstrafe in Höhe von 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 8 Stunden) wegen Verletzung der §§ 99 Abs. 2c Z 3 iVm 9 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 am 31. Mai 2018 in x, x, Schutzweg vor dem Eingang des F, verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 12. Februar 2019, hat der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde erhoben. Diese wurde damit begründet, dass die Aussage des Privatanzeigers unglaubwürdig sei. Die Fahrbahnbreite am Tatort sei nicht so breit (nur drei Streifen am Schutzweg) und ohne anzuhalten könne man nicht weiterfahren. Es sei auch das Zeichen „Vorrang geben“ dort angebracht, an das er sich gehalten habe.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde gemeinsam mit dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 4. März 2019, eingelangt am 11. März 2019, zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und das vorgelegte Foto des Tatortes.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil der Privatanzeiger zweimal und auch der Beschwerdeführer von der belangten Behörde einvernommen wurde. Es war auch keine Rechtsfrage zu klären.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird der Entscheidung zugrunde gelegt:

Es ist nicht erwiesen, dass der Beschwerdeführer am 31. Mai 2018, 17:35 Uhr, in x, x, Schutzweg vor dem Eingang des F, zwei Fußgängern, die sich schon bis zu einem Drittel auf dem Schutzweg befanden, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglichte und diese behinderte, da er nicht anhielt.

II.3. Der Privatanzeiger gab sowohl in der Anzeige als auch bei seinen Vernehmungen vor der belangten Behörde an, dass die beiden Fußgänger bereits zu einem Drittel des Weges schon am gegenständlichen Schutzweg standen.
Der Beschwerdeführer hat ein Foto des gegenständlichen Tatortes, der auch der erkennenden Richterin bekannt ist, vorgelegt. Der Schutzweg ist bloß eine

Fahrbahnbreite breit. Wenn die Fußgänger tatsächlich schon zu einem Drittel des Weges am Schutzweg standen, wären diese vom Beschwerdeführer angefahren worden.
Die Aussagen des Privatanzeigers sind nicht schlüssig und nachvollziehbar und können daher nicht der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„§ 9. Verhalten bei Bodenmarkierungen

(1) [...]
(2) Der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, hat einem Fußgänger oder Rollschuhfahrer, der sich auf einem Schutzweg befindet oder diesen erkennbar benützen will, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Zu diesem Zweck darf sich der Lenker eines solchen Fahrzeuges einem Schutzweg nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern, daß er das Fahrzeug vor dem Schutzweg anhalten kann, und er hat, falls erforderlich, vor dem Schutzweg anzuhalten. In gleicher Weise hat sich der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, vor einer Radfahrerüberfahrt zu verhalten, um einem Radfahrer oder Rollschuhfahrer, der sich auf einer solchen Radfahrerüberfahrt befindet oder diese erkennbar benützen will, das ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.
[...]

§ 99. Strafbestimmungen

[...]
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,
[...]
c) wer als Lenker eines Fahrzeuges, zB beim Überholen, als Wartepflichtiger oder in Hinblick auf eine allgemeine oder durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung, unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt, sofern nicht eine Übertretung nach Abs. 2d oder 2e vorliegt,
[...]“

III.2. Es gilt nicht als erwiesen, dass der Beschwerdeführer am 31. Mai 2018, 17:35 Uhr, in x, x, Schutzweg vor dem Eingang des F, zwei Fußgängern, die sich auf dem Schutzweg befunden haben, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht und diese behindert hat, da er nicht angehalten hat.

Der objektive Tatbestand der §§ 99 Abs. 2 lit. c iVm 9 Abs. 2 StVO 1960 ist somit nicht erfüllt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch für das verwaltungsbehördliche Verfahren vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Auch sonst weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer